



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

2017/0037
öffentlich

Straßenrechtliche Sondernutzung der Bergstraße durch Erstellung einer Zufahrt zum Grundstück Bergstraße 15

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
15.02.2017 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die grundsätzlichen Ausführungen zu einem Antrag auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzung der Bergstraße durch Erstellung einer Zufahrt zum Grundstück Bergstraße 15 werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich nicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis erfolgt auf der Grundlage des § 18 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Verwaltung liegt ein Bauantrag für das Grundstück Bergstraße 15 in Beckum vor. Dieser beinhaltet die Errichtung einer Stellplatzanlage mit insgesamt sieben Stellplätzen. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die Bergstraße vorgesehen. Derzeit ist in diesem Bereich der Bergstraße eine öffentliche Parkfläche vorhanden. Um die Zufahrt zum Grundstück ermöglichen zu können, müsste nach den eingereichten Antragsunterlagen jedenfalls einer

der beiden vorhandenen Stellplätze beseitigt werden. Hierfür wäre die Erteilung einer Straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Absatz 1 StrWG NRW erforderlich.

Sowohl das Baugenehmigungsverfahren als auch das straßenrechtliche Erlaubnisverfahren laufen derzeit noch.

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 7. Februar 2017 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, dass die straßenrechtliche Sondernutzung der Bergstraße durch Erstellung einer Zufahrt zum Grundstück Bergstraße 15 im öffentlichen Teil beraten werden soll.

Die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis liegt im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Aus § 5 der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich weder eine Beratungs- noch eine Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben.

Eine Kenntnisnahme des Sachverhalts in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses ist insofern möglich, als Gründe des Allgemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Dritter dem nicht entgegenstehen. Da es sich vorliegend um ein laufendes Verwaltungsverfahren handelt, dessen Einzelheiten im Weiteren noch zu klären und festzulegen sind, besteht sowohl seitens des Antragstellers auch seitens der Stadt Beckum das schutzwürdige Interesse daran, das Ergebnis einer noch zu erfolgenden abschließenden Bescheidung nicht vorweg zu nehmen.

Demzufolge beschränken sich die nachfolgend zur Kenntnisnahme vorgesehenen Ausführungen auf die generell entscheidungserheblichen Aspekte.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) ist die Anlegung von Zufahrten zu Stellplätzen auf einem Anliegergrundstück, für die ein baulicher Eingriff in den Straßenkörper erfolgen muss, eine straßenrechtlich erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne des § 18 Absatz 1 StrWG NRW (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 16. Juni 2014, Aktenzeichen: 11 A 1097/12). Eine erlaubnispflichtige Sondernutzung wird auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung erteilt. Hier sind die Belange des Straßenanliegers einerseits und die öffentlichen Belange andererseits zu berücksichtigen.

Während sich die Interessen des Anliegers aus seinem Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ergeben, sind hier aus Sicht der Stadt die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die mit der Anordnung der Stellplätze beabsichtigte verkehrsberuhigende Wirkung, die Parksituation insgesamt, die Gestaltung des Straßen- und Stadtbildes sowie die Einhaltung der Vorgaben aus der in Anspruch genommenen Städtebauförderung zu berücksichtigen.

Die Ausübung der Ermessensentscheidung darf nicht beliebig erfolgen, sondern muss frei von Ermessensfehlern sein und kann im Einzelfall auch zu einer Reduzierung insoweit führen, als die Sondernutzungserlaubnis – gegebenenfalls unter Auflagen - zu erteilen ist, wenn ansonsten etwa in (Grund-)rechte des Antragstellers eingegriffen würde und öffentliche Belange deshalb dahinter zurück stehen.

Nach Abschluss des Verfahrens ist beabsichtigt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über das Ergebnis und etwaige Auswirkungen auf den Straßenkörper zu informieren.

Anlage(n):

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 7. Februar 2017